

Fristen und Termine:

Mietzinssenkung (Referenzzins/Hypothekarzins)

Hotline des Schweizerischen
Mieterinnen- und Mieterverbands
0900 900800
CHF 3.70/Min. für Anrufe vom Festnetz
täglich von 09.00 bis 15.00 Uhr
Rechtsauskünfte durch
spezialisierte Juristinnen und Juristen

Durch die Vermieterschaft

Mietzinssenkungsanzeigen bei fallenden Referenzzinsen können formlos (ohne kantonales Formular) der Mieterschaft angezeigt werden.

Durch die Mieterschaft

Mietzinssenkungsbegehren durch die Mieterschaft (infolge gesunkener Referenzzinssätze für Hypotheken) müssen vor Beginn der Kündigungsfrist bei der Vermieterschaft eingetroffen sein. Der Vermieter muss zu diesem Begehren innerhalb 30 Tagen nach Erhalt Stellung nehmen.

Läuft diese Frist ohne Antwort des Vermieters ab oder ist die Mieterschaft mit der Antwort nicht einverstanden, so kann die Mieterschaft innert 30 Tagen nach Ablauf der Frist oder nach Erhalt der Vermieterantwort an die Schlichtungsbehörde gelangen.

BEISPIEL

Versand des Begehrens	z.B. am 10. Juni
Begehren beim Vermieter	z.B. am 12. Juni
Vermieter nimmt Stellung:	z.B. am 20. Juni
Mieterschaft ist einverstanden	erledigt
Mieterschaft ist nicht einverstanden; an Schlichtungsbehörde bis spätestens	20. Juli
Vermieter nimmt keine Stellung:	
Mieterschaft an die Schlichtungsbehörde bis spätestens	9. August

Weitergehende Schriftliche Unterlagen

Ratgeber:
"Mietrecht für Mieterinnen und Mieter",
Buch von Peter Macher und Jakob Trümpy, 252 Seiten, Fr. 28.- (Mitglieder Fr. 20.-) plus Porto und Verpackung

Bestellungen:
Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband, Postfach, 8026 Zürich
Fax 043 243 40 41
Tel. 043 243 40 40
E-Mail : info@mieterverband.ch
www.mieterverband.ch